

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vom 25.01.2022

Die SEW Eurodrive GmbH & Co.KG (kurz: SEW Eurodrive) stellt Antriebstechnologien her. An ihrem Standort in 76676 Graben-Neudorf wird derzeit die sog. „Halle Nord“ errichtet (Flurstück-Nummer 6258/2).

In der Halle Nord, deren baurechtliche Genehmigung nach Landesbauordnung bereits erteilt wurde, beabsichtigt die SEW Eurodrive u.a. die Unterbringung einer Härterei. Für den Betrieb der Härterei muss Methanol bereitgestellt werden. Hierfür wird eine Methanoltankanlage, bestehend aus zwei Tanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 30m³ (entspricht jeweils ca. 24 Tonnen) benötigt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Methanoltankanlage in der vorgenannten Größenordnung ist gemäß Ziffer 9.3.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit dem Anhang 2 Nr. 30 (Spalte 3) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Anzuwenden ist das sogenannte „vereinfachte Verfahren“ gemäß den §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Ebenso fällt die vorgenannte Methanoltankanlage nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in den Anwendungsbereich des UVPG. Erforderlich ist eine sog. standortbezogene Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt durch die zuständige Behörde überschlägig in zwei Stufen. Im Rahmen der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Sollte dies der Fall sein, wäre im Rahmen einer zweiten Stufe zu prüfen, ob von dem beabsichtigten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 3, Ziffer 2.3 ff UVPG genannten Kriterien unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass im vorliegenden Fall keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG besteht in diesem Fall keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1 UVPG ist die vorgenannte Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Karlsruhe, 25.01.2022

Untere Immissionsschutzbehörde
Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft